

Zeitschrift:	Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber:	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band:	56 (1977)
Heft:	7-8
Artikel:	Trennung von Staat und Kirche
Autor:	Bossart, Adolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-339352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pro und Kontra

Trennung von Staat und Kirche

Zu *Willy Spieler*: «Trennung von Staat und Kirche?» («Profil» 12/1976).

Im «Profil» 12/1976 beschäftigte sich *Willy Spieler* mit dem Thema «Trennung von Staat und Kirche». Als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und als Obmann einer sich mit dem gleichen Gegenstand befassenden Kommission der Freidenkervereinigung Zürich sehe ich mich veranlasst, zu diesem Aufsatz, der mich einigermassen befremdete, Stellung zu nehmen.

Wenn *Willy Spieler* die Forderung nach weltanschaulicher Neutralität des Staates erhebt, wird ihm jeder Sozialdemokrat vorbehaltlos zustimmen. Dieses Postulat deckt sich genau mit dem auf Seite 14 unseres Parteiprogramms wiedergegebenen Satz: «Alle Überzeugungen und Bekenntnisse sollen innerhalb der öffentlichen Ordnung gleichberechtigt sein.» Dass die Forderung nach Gleichstellung und Gleichbehandlung negativ oder positiv verstanden und verwirklicht werden kann, ist ebenfalls klar. Die negative Gleichberechtigung ist so zu verstehen, dass der Staat darauf verzichtet, bestimmte Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgruppen zu bevorzugen. Die positive Gleichberechtigung hingegen würde darin bestehen, dass alle gesellschaftlich relevanten, religiösen oder profanen Weltanschauungsgruppen gleicherweise in den Genuss staatlicher Förderungsmittel kämen. So oder so hätte der Staat dafür zu sorgen, dass keines dieser soziologischen Gebilde offenkundig privilegiert beziehungsweise benachteiligt würde.

In seinem Aufsatz erklärt sich *Willy Spieler* als Gegner einer negativ verstandenen Gleichberechtigung. Er plädiert für eine positive Lösung des Problems. So überrascht er denn die Öffentlichkeit mit einer Vernehmlassung der von ihm präsidierten *Sozialdemokratischen Arbeitsgruppe zur kantonalzürcherischen Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche*, welche Vernehmlassung in der Forderung nach einer sogenannten *Mandatssteuer* gipfelt. Was dieser Arbeitsgruppe vorschwebt, ist eine Zuschlagsteuer, die von natürlichen und juristischen Personen zu erheben wäre und die bisherige Kirchensteuer zu ersetzen hätte. Dabei wäre dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten, über die Verwendung seines Steuerbetreffnisses frei zu entscheiden, und zwar in der Form einer rechtswirksamen Erklärung (Mandat). Er könnte also seinen Steuerbatzen einer Glaubensgemeinschaft seiner Wahl oder dem Roten Kreuz oder irgend-einer gemeinnützigen beziehungsweise kulturellen Institution zukommen lassen.

Dieser Vorschlag beruht ohne Zweifel auf der Einsicht, dass es in der übrigen Eidgenossenschaft befremdlich wirkt, wenn in den «Staatskirchenkantonen» Zürich, Bern und Waadt die Besoldung der Pfarrerschaft, die Kosten der landeskirchlichen Verwaltung usw. aus *allgemeinen Steuermitteln*

teln statt aus der Kirchensteuer bezahlt werden. Es wirkt stossend, dass Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitfinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Ebenso seltsam ist der Brauch, juristische Personen mit einer Kirchensteuer zu belegen. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht im Taufregister eingetragen. Und kommt es – leider – zu einem Konkurs, gibt es auch kein Begräbnis mit kirchlichem Beistand. Eine Abgabe jedoch, der keine, auch nicht die geringste Gegenleistung gegenübersteht, ist keine Steuer, sondern eine blosse Tributleistung. Dass die bundesgerichtliche Praxis hier einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Dies dürften die Überlegungen gewesen sein, welche die sozialdemokratische Arbeitsgruppe veranlasst haben, den Vorschlag der erwähnten Mandatssteuer in die Diskussion zu werfen. Die Sache hat nur den einen Haken, dass natürlich kein Mensch daran denkt, diese Forderung mit Nachdruck zu vertreten und einer baldigen Verwirklichung näher zu bringen. Damit verliert das Postulat den Sinn und den Charakter einer echten (also jetzt und heute zur Wahl stehenden) Alternative. Denn eines ist klar: die Schwierigkeiten einer nach Wunsch und Laune der «Steuerspender» an die verschiedensten Adressen vorzunehmenden Geldverteilerei wären erheblich; der dazu erforderliche administrative Apparat wäre zu kompliziert und zu kostspielig, als dass eine solche «Lösung» von Regierung, Parlament und Volk ernstlich in Betracht gezogen würde. Auch wäre das Risiko, dass sich der Geldstrom in zunehmendem Masse in die Kanäle profaner Institutionen ergiessen würde, wohl zu gross, als dass sich die Landeskirchen leichterdings auf ein derartiges Experiment einlassen könnten.

Da nun also niemand daran denkt, mit dieser Patentlösung Ernst zu machen, also die Mandatssteuer als echte Alternative zum vorliegenden Initiativbegehren zu propagieren, muss der Vorschlag der sozialdemokratischen Arbeitsgruppe als reine Alibiübung betrachtet werden. Man will den – vom Staat gehätschelten – Kirchen nicht wehtun, gleichwohl aber beim Fussvolk der Partei den Eindruck erwecken, man sei im Prinzip durchaus für Gleichberechtigung aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen, wie dies im Parteiprogramm zu lesen steht. Kann man eine solche Taktik als ehrlich bezeichnen? Wir Sozialdemokraten laizistischer Richtung verlangen auch in kirchenpolitischen Dingen grösstmögliche Offenheit.

Dass die kirchlichen Organisationen im Falle einer Trennung von Vater Staat ihre sozialen Tätigkeiten einschränken müssten, ist möglich, ja sogar wahrscheinlich. Doch – Hand aufs Herz! – wäre dies ein Unglück? Nachdem der Staat der Kirche das Armenwesen, die Hospitalisierung Kranker

und Verunfallter, das Schulwesen, die Alters- und Invalidenfürsorge usw. zur Hauptsache abgenommen hat, besteht keine objektive Notwendigkeit, dass die Landeskirchen – nicht zuletzt, um sich unentbehrlich zu machen – dem Staat in diesen Bereichen Konkurrenz bieten. Staatliche Hilfe hat den Vorteil, dass sie nicht mit dem Odium eines Gnadenaktes verbunden ist, wie es der christlichen Wohltätigkeit anhaftet.

Bleibt noch ein Wort zu sagen über die rechtliche Seite der Angelegenheit. Die von kirchlicher Seite geforderte Abgeltung für den Fall einer Trennung vom Staat beruht auf rechtsgeschichtlichen Argumenten, die für den Staat von heute keine Verbindlichkeit mehr besitzen. Es werden eine Reihe «historischer Rechtstitel» genannt, wobei die Interessenvertreter der Kirchen jedoch geflissentlich übersehen, dass der Staat als oberste Instanz des gesamten Rechtswesens sich seine Gesetze selber gibt. Er ist autonom und zu jeder rechtlichen Regelung befugt, die mit dem Grundgedanken des laizistischen, demokratischen Staatswesens in Einklang steht. Es gibt kein Rechtssubjekt, das sich über den Staat stellen könnte. Es hiesse also leeres Stroh dreschen, wenn man sich die Mühe nähme, die Entwicklung der Rechtsverhältnisse bis ins Mittelalter zurückzuverfolgen. *Adolf Bossart*

Gedanken zur Jugendarbeitslosigkeit

Zu Peter Ziegler: «Jugendarbeitslosigkeit als politische Herausforderung» (*«Profil»* 5/1977).

Der neuesten Statistik für den Kanton St. Gallen ist zu entnehmen, dass Ende April von insgesamt 388 Ganzarbeitslosen der Jugendlichenanteil unter 30 Jahren 46 Prozent ausmacht. Er übertrifft die folgenden fünf Arbeitsgruppen bei weitem; der Abstand schwankt zwischen 19, 16, 12 und 7 Prozent. Von der Bevölkerung, der Wirtschaftsstruktur und der Steuerkraft her gesehen nimmt der Kanton St. Gallen gesamtschweizerisch eine Mittelstellung ein. Bei der Jugendarbeitslosigkeit liegt die Marke um rund zwei Prozent über dem Landesdurchschnitt.

Peter Ziegler hat im *«Profil»* 5/1977 von einer politischen Herausforderung der Jugendarbeitslosigkeit gesprochen. Ausgeschlossen vom Arbeitsprozess blieben selbst in den reichsten Staaten der Welt Talente und guter Wille von fast der Hälfte unserer jungen Generation. Der Weg zur Selbstverwirklichung sei ihnen versperrt; diese Jugend komme sich vor als die betrogene und verlorene Generation.

Wirklich betrogen?

Manche allerdings werten Betrug und Verlust mit andern Massstäben. Gehört der Beobachter der Zwischenkriegsgeneration an, so fühlt *er* sich als Opfer der dreissiger Jahre: Lehrling in halbleeren Fabrikhallen, Zeuge unmenschlicher Kündigungen älterer, fähiger Mitarbeiter, Rekrut unter altem Drill und anschliessend Soldat im Aktivdienst mit der unvergessli-